

Wahrnehmung von Mitgliederrechten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG)

Gelsenkirchen, 24.05.2021
von Martin

Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen viele!

So oder so ähnlich war die Idee von Friedrich Wilhelm Raiffeisen, einem der beiden Gründerväter der genossenschaftlichen Idee. Hermann Schulze-Delitzsch, der andere Gründervater, hatte 1850 den Vorschussverein ins Leben gerufen. Dieser wurde zum Vorläufer der heutigen Genossenschaften, deren Rechte seit 1899 durch das Genossenschaftsgesetz geregelt werden. Dieser Leitsatz der genossenschaftlichen Hilfe, kann auch durch die Grundsätze Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung ergänzt werden. Viele einzelne schließen sich zusammen, um gemeinsam stärker zu sein. Dieses Prinzip gilt genauso für einen eingetragenen Verein, wie für eine Fußballmannschaft an sich, die diesen Verein repräsentiert. Die Parallelen sind deutlich. Doch welchen Einfluss haben die einzelnen Teilhaber, die Genossen, wenn man so will? Haben die Mitglieder einer Genossenschaft den gleichen Einfluss oder die gleichen Rechte wie ein Mitglied eines eingetragenen Vereins? Dieser Bericht soll ein wenig Klarheit hierüber verschaffen. Und den Bericht "Was würde eine Genossenschaft für Schalke 04 bedeuten" von Susanne Hein-Riepen ergänzen.

Zunächst regelt die Satzung alles Wesentliche, unter anderem die Form für die Einberufung der Generalversammlung (beim eV: Mitgliederversammlung), für die Beschlüsse und für den Vorsitz in der Versammlung.

Die Generalversammlung zählt, neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, zu den Organen der Genossenschaft.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft, gerichtlich und außergerichtlich, und führt die Geschäfte.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei dessen Geschäftsführung.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat kann nur aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen.

Die **Generalversammlung, das zentrale Organ der Genossenschaft**, kann mit allen Mitgliedern oder als Vertreterversammlung stattfinden. Diese Vertreterversammlung kann nur bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern durchgeführt werden. Dies kann in der Satzung bestimmt werden. Vertreter kann jedes Mitglied der Genossenschaft werden, die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Mitgliedern. Jeder Vertreter wird von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt. Sämtliche Regelungen hierzu sind im Genossenschaftsgesetz vorgegeben (§43a)

In dieser General- oder Vertreterversammlung üben die Mitglieder der Genossenschaft ihre Stimmrechte aus, sofern das Genossenschaftsgesetz nichts anderes bestimmt.

Die General-/Vertreterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des (folgenden) Geschäftsjahres stattzufinden.

Die wichtigsten Rechte der Mitglieder in der General- oder Vertreterversammlung sind:

- Jedes Mitglied hat eine Stimme, egal wie hoch sein Geschäftsanteil ist. Die Satzung kann jedoch auch Mehrstimmrechte gewähren, die Voraussetzungen hierfür sind im Genossenschaftsgesetz fest verankert (§43, 3)
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn die Satzung oder das Genossenschaftsgesetz bestimmen größere Mehrheiten (z.B. Drei-Viertel-Mehrheiten)
- Das Stimmrecht soll persönlich ausgeübt werden, Vollmachtserteilungen sind gesetzlich reglementiert (z.B. kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei

Mitglieder vertreten). Die Satzung kann zusätzlich regeln, dass z.B. persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte festgelegt werden und Personen hierfür ausgeschlossen werden.

Folgende Beschlüsse werden durch die General-/Vertreterversammlung getroffen (exemplarisch):

- Feststellung des Jahresabschlusses (dieser wird vorher gesetzlich verpflichtend geprüft, durch einen Genossenschaftsverband)
- Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Offenlegung des Jahresabschlusses
- Bestellung/Abberufung des Vorstandes (die Satzung kann hierzu etwas anderes bestimmen)
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (auch hier kann die Satzung zusätzliche Entsendungen vorsehen)

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, diese kann jedes Mitglied einsehen. Auch wird im Rahmen der General-/Vertreterversammlung der Lagebericht des Vorstandes erbracht. Ebenso wird der Bericht des Aufsichtsrates veröffentlicht.

Aus der Praxis der bestehenden Genossenschaften heraus, beschließt z.B. ausschließlich die General-/Vertreterversammlung (jeder beteiligten Genossenschaft!) die Fusion zweier oder mehrerer bisher eigenständiger Genossenschaften.

Wie hier dargestellt wurde, haben die Mitglieder einer Genossenschaft sehr weitreichende Rechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten. Es bestehen ebenfalls sehr weitreichende Informationsrechte der Mitglieder, die wahrgenommen werden können.

Die Parallelen zur Rechtsform des eingetragenen Vereins sind, wie bereits erwähnt, sehr groß. Auch hier verfügt die Mitgliederversammlung über weitreichende Mitbestimmungsrechte. Da die Genossenschaftsmitglieder nennenswerten Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrates und die Änderung der Satzung haben, besteht auch ein nicht unwesentlicher Einfluss auf die Festsetzung von Leitplanken für den geschäftlichen Ablauf.

Ich erlebe als Angestellter und Mitglied einer Genossenschaft das praktische Leben. So sind bei uns z.B. gewisse Geschäftsabschlüsse vorher durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. So kann dieser sehr effektiv seine Kontrollmöglichkeiten ausüben, aber auch Mitverantwortung übernehmen. Auch gibt es regelmäßig Aufsichtsratssitzungen, in denen der Vorstand sich erklären und berichten muss. Das alles erleben wir auch in der heutigen Rechtsform unseres eingetragenen Vereins.

Die Satzung einer Genossenschaft hat ebenfalls einen großen Einfluss. Form und Mindestinhalte sind gesetzlich geregelt (§5 und 6 GenG). Auch regelt die Satzung das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und ihrer Mitglieder, dies darf von den Regelungen des Genossenschaftsgesetzes nur abweichen, wenn dies zulässig ist (§18 GenG). Bei Genossenschaften mit mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung auch vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist. Eine Änderung der einmal festgelegten Satzung kann nur durch die General-/Vertreterversammlung vorgenommen werden, dies in weiten Teilen mit einer Drei-Viertel-Mehrheit. Beispiele hierfür wären eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Erhöhung von Geschäftsanteilen oder die Einführung/Erweiterung von Nachschusspflichten der Mitglieder.

Im Gesellschaftsleben sind Genossenschaften weiterverbreitet, als mancher denkt. Man bedenke nur große Gruppe der Volks- und Raiffeisenbanken oder von Immobiliengenossenschaften. Diesen haften immer eine konservative und verstaubte

Denkweise an. Aber gerade in den Zeiten der großen Finanzkrise waren die Genossenschaftsbanken ein großer Stabilisator der Finanzbranche. Daher sollten wir diese Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft bei einer durchaus möglichen (vielleicht sogar notwendigen?) Ausgliederung unseres FC Schalke 04 und damit einer möglichen "externen" Finanzierung ernsthaft und ergebnisoffen diskutieren und in Erwägung ziehen. Natürlich sind auch hier Risiken und "Hürden" vorhanden, die bedacht werden müssen. Ich denke da an die Vereinbarkeit mit der 50+1-Regelung oder der möglichen "Massenkündigungen". Dies hatte Susanne Hein-Riepen bereits in ihrem o.g. Bericht dargestellt. Auch wird die Summe der externen Mittel durch die Höhe und der Anzahl der Mitgliedschaftsanteile begrenzt sein. Diese werden übrigens auch in der Satzung festgelegt.